



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 1 | 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER HOCHSCHULE MAINZ

vgl. S. 3 - 11  
13. April 2016

FACHPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN  
KONSEKUTIVEN  
MASTER-STUDIENGANG  
BAU- UND IMMOBILIENMANAGEMENT /  
FACILITIES MANAGEMENT

# FPO-MaBIM

[nicht amtliche Lesefassung]

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz  
Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.  
Download unter: [www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang  
Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im  
Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz  
vom 13.01.2016

**Nichtamtliche Lesefassung vom 13.04.2016** [Datum des Inkrafttretens]

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 13.01.2016 die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-MaKoTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012), geändert am 14.01.2015 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 1/2015) zuletzt geändert und umbenannt. Die Änderungsordnung vom 13.01.2016 hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 13.04.2016 genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)
- § 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)
- § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)
- § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)
- § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)
- § 6 Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) (ergänzend zu § 12 Abs. 2 PO-MaFbT)
- § 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)
- § 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)
- § 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)
- § 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)
- § 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen  
(ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)
- §§ 12-14 Bedarfsparagraphen
- § 15 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: Pflichtmodule
- Anlage 2: Wahlpflichtmodule (Auswahl)
- Anlage 3: Wahl des Abschlusses
- Anlage 4: (entfällt)
- Anlage 5: Studienverlaufsplan

## Anlage 6: Art und Dauer der Prüfungen

### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden im konsekutiven Master-Studiengang „Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management“. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik: (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

### § 2 Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFbT)

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad „Master“ verliehen. Dieser Grad kann neben anderen akademischen Graden geführt werden. Je nach Struktur der bestandenen Wahlpflichtmodule wird der Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) erreicht. Entscheidend hierfür ist der Charakter des überwiegenden Teils der Wahlpflichtmodule nach Anlage 3.

### § 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
  - den Abschluss als Bachelor im Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management oder im Studiengang Technisches Gebäudemanagement.
  - den Abschluss Bachelor, Diplomingenieur/-in (FH) oder Diplomingenieur/-in aus artverwandten Studiengängen (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur (Bau) oder Versorgungstechnik/ Technische Gebäudeausrüstung (TGA)).

Das Studium muss mind. mit dem ECTS Grade C abgeschlossen worden sein. Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,7 sein.

Über die Zulassung nach einem Abschluss aus artverwandten Studiengängen entscheidet die Prüfungskommission. Absolventinnen und Absolventen der Innenarchitektur (Bachelor, Diplomingenieur/-in (FH) oder Diplomingenieur/-in) können zugelassen werden, wenn sie eine mindestens dreijährige baustellenbezogene oder auf das Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management oder Technische Gebäudemanagement bezogene Praxistätigkeit nachweisen.

- (2) Neben dem Abschluss aus einem Ingenieurstudium sind Kenntnisse der Mathematik nachzuweisen, die der Modulbeschreibung „Höhere Mathematik“ des Bachelorstudiums „Bau und Immobilienmanagement / Facilities Management“ an der Hochschule Mainz entsprechen. Diese Kenntnisse können im vorangegangenen Studium oder im Rahmen eines gesonderten Leistungsnachweises erworben worden sein.

### § 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Im Rahmen des Studiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (ECTS: European Credit Transfer System) zu erwerben. Das Studium ist modular so strukturiert, dass je Semester im Regelfall 30 Leistungspunkte (ECTS) erworben werden. Bis zu 30 Leistungspunkte können auf Antrag im Rahmen der Anerkennung praktischer Leistungen, die vor oder während des Studiums erbracht

werden, als nicht zu benotende Leistungen dieser Ordnung nachgewiesen werden. Dies sind Leistungen, die die Ziele des jeweiligen Moduls im Wesentlichen erfüllen. Hierzu haben die Studierenden entsprechende Leistungsnachweise vorzulegen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studium können bereits einzelne Leistungen oder Module aufgrund praktischer Tätigkeit anerkannt werden. Praktische Tätigkeiten vor dem vorangegangenen Studium oder im Rahmen des vorangegangenen Studiums zu erbringende Praxisphasen (Praxissemester) werden nicht anerkannt.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule
  - Pflichtmodule sind in Anlage 1 dieser Ordnung zusammengestellt.
  - Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 dieser Ordnung zusammengestellt. Die Wahlpflichtmodule der Anlage 2 dieser Ordnung können nicht mehr belegt werden, wenn sie bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder Diplomstudiums Bestandteil des Studienabschlusses waren.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums bedingt, dass keine zwingende Zuordnung der einzelnen Module zu einzelnen Semestern erfolgt. Damit haben Studierende die Möglichkeit, ihr Studium zu beschleunigen. Die Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

#### **§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)**

(entfällt)

#### **§ 6 Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) (ergänzend zu § 12 Abs. 2 POMaFbT)**

- (1) Während des Studiums ist ein komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt (KWP) als Projektarbeit zu bearbeiten.
- (2) Im Rahmen der Bearbeitung des komplexen wissenschaftlichen Immobilienprojektes soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Mit der Bearbeitung ist der Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu erbringen.
- (3) Das KWP sollte in der Regel im 4. Fachsemester bearbeitet werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann die Master-Arbeit darauf aufgebaut werden.

#### **§ 7 Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFbT)**

- (1) Mit der Bearbeitung der Master-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 80 Leistungspunkte (ECTS) erworben worden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt im Regelfall drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis auf fünf Monate verlängern. Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit auf Antrag bis zu sechs Monate. In diesem Fall ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
- (3) Das Thema kann, abweichend von § 13 Abs. 6 PO-MaFbT nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen.
- (4) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Büro für Prüfungsangelegenheiten abzuliefern.

#### **§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)**

Keine speziellen Bestimmungen.

### **§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFbT)**

- (1) Wird die Master-Prüfung (einschließlich der Master-Arbeit) nicht nach höchstens 8 Semestern abgeschlossen, so verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Studierenden die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben. Nach Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine Fortsetzung des Masterstudiums nicht möglich. Die Meldungen zu den Modulprüfungen erfolgen gemäß den Festlegungen, die 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn getroffen werden.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 6 PO-MaFbT kann der Rücktritt von den Meldungen zu Modulprüfungen bis 7 Tage vor jedem ersten Versuch durch Unterschrift erklärt werden, jedoch nicht vor Wiederholungsprüfungen.

### **§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)**

Die erforderliche Mindestanzahl an ECTS gem. § 22 Abs. 1 PO-MaFbT beträgt 120 Credits.

### **§ 11 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und praktischen Erfahrungen (ergänzend zu § 20 PO-MaFbT)**

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (3) Für die Anerkennung praktischer Erfahrungen ist von den Studierenden der Nachweis zu erbringen, dass sie die Bildungsziele des Moduls bereits erreicht haben. Diese sind erreicht, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte mindestens zu 50 % beherrscht, 75 % der in der Modulbeschreibung veranschlagten Zeit und das beschriebene Leistungsniveau für diesen Teil nachgewiesen wird. Der Nachweis kann erbracht werden durch (Kombinationen möglich)
  - Vorlage selbstständig bearbeiteter Projekte,
  - Nachweis der selbstständigen Arbeit im beschriebenen Fachgebiet,
  - Nachweis der leitenden Tätigkeit im Fachgebiet.

Das Anerkennungsverfahren ist für jedes Modul gesondert durchzuführen und wie eine Prüfungsleistung zu dokumentieren. Eine Note wird nicht erteilt. Die Leistung ist mit „bestanden“ im Zeugnis zu dokumentieren.

### **§§ 12-14 Bedarfsparagraphen**

Keine speziellen Bestimmungen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz eingeschrieben werden.

- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben wurden, schließen ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-MaKoTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012), geändert am 14.01.2014 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 1/2015) ab.
- (3) Studierende, die nach der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik (FPO-MaKoTGM) an der Hochschule Mainz vom 28.06.2012 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 11/2012), geändert am 14.01.2014 (Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 1/2015) studieren, können ab dem Wintersemester 2016/17 auf Antrag beim Büro für Prüfungsangelegenheiten ihr Studium nach dieser Änderungsordnung abschließen.

Mainz, den 13.01.2016

Prof. Dr.-Ing. Karl-Albrecht Klinge

Dekan des Fachbereichs Technik

der Hochschule Mainz

**Anlage 1**

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz

**Pflichtmodule**

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW <sup>1)</sup>	Level <sup>2)</sup>	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Bau- und Immobilienmanagement /Facilities Management“</b>						
1.	Theorie technischer Systeme (Grundlagen)	6		M	-	1
2.	Recht (Streitbeilegung und Streitführung)	6		M	-	1
3.	Vergabe- und Vertragswesen (FM)	6		M	-	1
4.	Energie- und Umweltmanagement	6		M	-	1
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“</b>						
5.	Informationsmanagement	6		M	-	1
6.	Portfoliomanagement	6		M	-	1
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“</b>						
7.	Bewertungsverfahren	6		M	-	1
8.	Due Diligence	6		M	-	1
<b>Bau- und Immobilienmanagement /Facilities Management</b>						
9.	Immobilienrecht	6		M <sup>3)</sup>	-	1
10.	Brandschutz	6		M <sup>3)</sup>	-	1
11.	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik mit Laborwoche)	6		M <sup>3)</sup>	-	1
12.	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt	10			-	1
13.	Master-Arbeit	20			-	1

<sup>1)</sup> Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>2)</sup> Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.

<sup>3)</sup> Die Belegung ist nur möglich und obligatorisch, sofern keine äquivalenten Module im vorangegangenen Studium erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Anerkennung der Module aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.

## Anlage 2

### zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz

#### Wahlpflichtmodule (Auswahl)

Die Wahlpflichtmodule werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt. Ggf. ist die minimale und/oder maximale Teilnehmerzahl den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen	ECTS	SWS, GW <sup>1)</sup>	Level <sup>2)</sup>	Anzahl der Studienleistungen	Anzahl der Prüfungsleistungen im Modul
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“</b>						
1.	Strategische und ethische Unternehmensführung	6		M		1
2.	Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6		M		1
3.	Controlling im Facilities Management	6		M	-	1
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“</b>						
4.	SV-Recht	6		M	-	1
5.	SV-Wertermittlung	6		M	-	1
6.	Immobilienmärkte	6		M	-	1
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauerhalt“</b>						
7.	Schadensmanagement	6		M	-	1
8.	Lebensdaueranalyse	6		M	-	1
9.	Fallbeispiele der Bauwerkserhaltung	6		M	-	1
10.	Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6		M	-	1
11.	Verfahren der Instandsetzung	6		M	-	1
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“</b>						
12.	Energie-TGA-Design	6		M	-	1
13.	Experimentelle TGA	6		M	-	1
14.	Gebäudeautomation und Simulation	6		M	-	1
15.	Security and Information Building Solutions	6		M	-	1
16.	Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6		M	-	1
<b>Ohne direkte Zuordnung zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern</b>						
17.	Theorie technischer Systeme (Verfahren)	6		M	-	1
18.	Ausgewählte Gebiete des Bau- und Immobilienmanagements / Facilities Management	6		M	-	1
19.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	
20.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule Mainz oder anderen Hochschulen mit Genehmigung der Studiengangleitung				Entsprechend Modulbeschreibung	

<sup>1)</sup> Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>2)</sup> Level M entspricht dem Niveau des Master-Studiums.



**Anlage 3**

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz

**Wahl des Abschlusses**

Module für Master of Engineering

Lebensdaueranalyse	6	ECTS
Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6	ECTS
Verfahren der Instandsetzungen	6	ECTS
Schadensmanagement	6	ECTS
Experimentelle TGA	6	ECTS
Gebäudeautomation und Simulation	6	ECTS
Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6	ECTS

Module für Master of Science

Portfoliomanagement	6	ECTS
Strategische und ethische Unternehmensführung	6	ECTS
Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6	ECTS
Controlling im Facilities Management	6	ECTS
SV-Recht	6	ECTS
SV-Wertermittlung	6	ECTS
Immobilienmärkte	6	ECTS

Anlage 5

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz

Studienverlaufsplan

Modulplan Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management (Master) FPO-MaBIM 2015 (konsekutiv)				13.1.2016
1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)	
Theorie Technischer Systeme (Grundlagen) 6 ECTS	Recht (Streitbelegung und Streitführung) 6 ECTS	Vergabe- und Vertragswesen (FM) 6 ECTS	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt 10 ECTS	
Portfoliomanagement 6 ECTS	Bewertungsverfahren 6 ECTS	Due Dilligence 6 ECTS	Masterarbeit 20 ECTS	Erklärung der Farben Bauerhalt Gebäudemanagement Recht Technisches Immobilienmanagement Unternehmensmanagement Immobilienbewertung Abschlussarbeit(en)
Energie- und Umweltmanagement 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Informationsmanagement 6 ECTS		
Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS		
Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS	Wahlpflichtmodul 6 ECTS		
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	120 ECTS
Handlungs- und Kompetenzfelder der Wahlpflichtmodule				
"Unternehmensmanagement"		"Gebäudemanagement"		"Ohne direkte Zuordnung"
Strategische, ethische Unternehmensführ. 6 ECTS		Energie-TGA-Design 6 ECTS		Ausgewählte Gebiete
Projektmanagement in der Bau- und Immo 6 ECTS		Experimentelle TGA 6 ECTS		Modul aus dem Fachbereich
Controlling im Facilities Management 6 ECTS		Gebäudeautomation und Simulation 6 ECTS		Modul einer (anderen) Hochschule
		Security and Information Building Solution 6 ECTS		Theorie technischer Systeme (Verfahren)
		Schadensmanagement 6 ECTS		Bauphysik - Energieoptimiertes Bauen

**Anlage 6**

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bau- und Immobilienmanagement / Facilities Management im Fachbereich Technik (FPO-MaBIM) an der Hochschule Mainz

Art und Dauer der Prüfungen (zu § 26 Abs. 6, 8 HochSchG):

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen (Pflichtmodule)	ECTS	GW <sup>1)</sup>	Prüfungsart	Prüfungsdauer
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Bau- und Immobilienmanagement /Facilities Management“</b>					
1.	Theorie technischer Systeme (Grundlagen)	6		Klausur	120 min
2.	Recht (Streitbeilegung und Streitführung)	6		Klausur	120 min
3.	Vergabe- und Vertragswesen (FM)	6		Klausur	120 min
4.	Energie- und Umweltmanagement	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“</b>					
5.	Informationsmanagement	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
6.	Portfoliomanagement	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup> oder Klausur	120 min
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“</b>					
7.	Bewertungsverfahren	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
8.	Due Diligence	6		Klausur	120 min
<b>Bau- und Immobilienmanagement /Facilities Management</b>					
9.	Immobilienrecht	6		Klausur	240 min
10.	Brandschutz	6		Klausur	90 min
11.	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik mit Laborwoche)	6	25% 75%	1. Projektarbeit 2. Klausur	90 min
12.	Komplexes wissenschaftliches Immobilienprojekt	10			
13.	Master-Arbeit	20			

Ifd. Nr.	Modulbezeichnungen (Wahlpflichtmodule)	ECTS	GW <sup>1)</sup>	Prüfungsart	Prüfungsdauer
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Unternehmensmanagement“</b>					
1.	Strategische und ethische Unternehmensführung	6		Haus- / Projektarbeit oder Klausur <sup>2)</sup>	120 min
2.	Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
3.	Controlling im Facilities Management	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Immobilienbewertung“</b>					
4.	SV-Recht	6		Klausur	90 min
5.	SV-Wertermittlung	6		Klausur	120 min
6.	Immobilienmärkte	6		Haus- / Projektarbeit oder Klausur <sup>2)</sup>	120 min
<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Bauerhalt“</b>					
7.	Schadensmanagement	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
8.	Lebensdaueranalyse	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
9.	Fallbeispiele der Bauwerkserhaltung	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
10.	Bauschäden (mit Schadensanalyse)	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
11.	Verfahren der Instandsetzung	6	50% 50%	1. Hausarbeit 2. Klausur	90 min

<b>Handlungs- und Kompetenzfeld „Gebäudemanagement“</b>					
12.	Energie-TGA-Design	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
13.	Experimentelle TGA	6		Haus- / Projektarbeit <sup>2)</sup>	
14.	Gebäudeautomation und Simulation	6		Klausur	90 min
15.	Security and Information Building Solutions	6		Klausur	90 min
16.	Bauphysik – Energieoptimiertes Bauen	6		Klausur	60 min
<b>Wahlmodule für Externe (Pflichtmodule aus BaBIM) mit einer masterspezifischen Prüfung</b>					
17.	Technische Gebäudeausrüstung (Anlagentechnik)	6		Klausur	90 min
18.	Immobilienrecht	6		Klausur	120 min
19.	Brandschutz	6		Klausur	120 min
<b>Ohne direkte Zuordnung zu den Handlungs- und Kompetenzfeldern</b>					
20.	Theorie technischer Systeme (Verfahren)	6		Klausur	120 min
21.	Ausgewählte Gebiete des Bau- und Immobilienmanagements / Facilities Management	6		Prüfungsart <sup>2)</sup>	
22.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot des Fachbereiches mit Genehmigung der Studiengangleitung				
23.	ein weiteres Modul nach freier Wahl aus dem Lehrangebot der Hochschule Mainz oder anderen Hochschulen mit Genehmigung der Studiengangleitung				

<sup>1)</sup> Die Gewichtung (GW) der einzelnen Module entspricht der ECTS-Angabe. Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS) ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>2)</sup> Wird nach Entscheidung des Prüfungsausschusses spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abschließend bekanntgegeben.